



STUDIENVEREINIGUNG KARTELLRECHT

Symposium in Wien am 18.01.2024

Panel: „Das Faire-Wettbewerbsbedingungen-Gesetz (FWBG)
nach der Novelle 2021 –
erste Erfahrungen in der BWB und bei Unternehmen “

Moderation: Dr. Raoul Hoffer, LL.M., Rechtsanwalt, Wien
MMag. Erika Ummenberger-Zierler, Abteilungsleiterin,
Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft, Wien
Mag. Georg Seper, Bundeswettbewerbsbehörde
Dr. Anna Wolf-Posch, LL.M., Rechtsanwältin, Wien
Dr. Peter Thyri, LL.M., Rechtsanwalt, Wien

Symposium der Studienvereinigung Kartellrecht e.V.

Das Faire-Wettbewerbsbedingungen-Gesetz (FWBG) nach der Novelle 2021

MMag. Erika Ummenberger-Zierler
Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft
Wien, 18. Jänner 2024

Novelle: BG zur Verbesserung der Nahversorgung und der Wettbewerbsbedingungen → Faire-Wettbewerbsbedingungen-Gesetz (FWBG)

- BGBl. I Nr. 239/2021 vom 31.12.2021; Inkrafttreten 1.1.2022
- Zur Umsetzung der **UTP-Richtlinie** (EU) 2019/633 über unlautere Handelspraktiken in den Geschäftsbeziehungen zwischen Unternehmen in der Agrar- und Lebensmittelversorgungskette.
- Ziel – **Stärkung der Lieferanten** gegenüber größeren Abnehmern, **Abhilfe zu Fear Effect**
- **Umsetzung in MS hins. Behörden sehr unterschiedlich**, oft im Bereich von Agrarbehörden angesiedelt, vgl. Deutschland Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung
- in AT **Erstanlaufstelle** mit dem Ziel, dass Lieferverhältnisse aufrecht erhalten werden können, zu faireren Konditionen. **Ermittlungs- und Aufgriffsbehörde BWB** und **Entscheidung Kartellgericht**

Hintergrund – nationale Ebene

- **§ 1 kaufmännisches Wohlverhalten** als Generalklausel, Untersagung von Verhaltensweisen, die dem leistungsgerechten Wettbewerb zuwiderlaufen.
- **AB zu Diskussionen „Nahversorgungsgesetz“ 1977:** „Gesetzeslücken zu schließen bzw. über die unzureichend in Anspruch genommenen, von diesem Gesetzentwurf nicht berührten Bestimmungen des UWG hinaus zusätzliche Möglichkeiten wettbewerbsfördernder Art zu schaffen“
- „Die Bestimmungen über kaufmännisches Wohlverhalten sind **materiell eine Ergänzung der Vorschriften des Kartellgesetzes** über marktbeherrschende Unternehmen, **weil diese bisher die Nachfragemacht nur unzureichend erfassen**. Die Notwendigkeit einer derartigen Regelung ergab sich vor allem aus dem Entstehen neuer Betriebsformen des Einzelhandels, welches zu Verhaltensweisen im Wettbewerb geführt hat, die eine leistungsgerechte Auseinandersetzung auf dem Markt zwischen Unternehmen verschiedener Größenordnungen der gleichen Handelsstufe gestört und verzerrt haben. **Lieferanten werden häufig wirtschaftlichem Druck ausgesetzt und räumen nachfragestarken Wiederverkäufern Sonderkonditionen ein, die von ihren regulären Lieferbedingungen zum Teil beträchtlich abweichen und sachlich nicht gerechtfertigt sind. Derartige Wettbewerbspraktiken können für alle beteiligten Wirtschaftskreise schädliche Auswirkungen haben. Für den Verbraucher ergibt sich die Gefahr, daß als Folge der Bevorzugung marktstarker Abnehmer andere, an sich leistungsfähige Handelsbetriebe zum Ausscheiden aus dem Wettbewerb gezwungen werden, wodurch empfindliche Lücken im Güterverteilungsnetz entstehen können und es zur Bildung örtlicher Monopolstellungen kommt.**“

KartG: relative Marktmacht (seit 2021 in § 4a)

Hintergrund – nationale Ebene

- **Kartellgesetz 1988: § 34 (2) Als marktbeherrschend gilt auch ein Unternehmer, der eine im Verhältnis zu seinen Abnehmern oder Lieferanten überragende Marktstellung hat; eine solche liegt insbesondere vor, wenn diese zur Vermeidung schwerwiegender betriebswirtschaftlicher Nachteile auf die Aufrechterhaltung der Geschäftsbeziehung angewiesen sind.**
- *EB: Mit der Regelung im Abs. 2, die unter anderem auf die "Aufrechterhaltung der Geschäftsbeziehungen" abstellt, soll keinesfalls die Kontrahierungsfreiheit der Marktteilnehmer beschränkt werden. Eine marktbeherrschende Stellung kann auch im Rahmen bestehender Liefer- oder Leistungsverträge mißbraucht werden. So hat sich gezeigt, dass unter bestimmten Machtverhältnissen am Markt Druck ausgeübt wird, bestehende vertragliche Verpflichtungen nicht einzuhalten; so werden zB geringere als vereinbarte Preise gezahlt oder andere als die vereinbarten Konditionen verrechnet. Die benachteiligten Unternehmer verzichten wegen des gegebenen Abhängigkeitsverhältnisses in der Regel auf die gerichtliche Geltendmachung ihrer Ansprüche. Die neue Regelung ermöglicht den nach § 37 Antragsberechtigten, solche Fälle im Rahmen der Mißbrauchsaufsicht aufzugreifen. Die Ausdehnung der Mißbrauchsaufsicht auf die im Abs. 2, umschriebenen Unternehmer bewirkt daher, daß die Marktchtausübung im Rahmen geltender Liefer- und Leistungsverträge kontrollierbar wird. https://www.parlament.gv.at/dokument/XVII/I/633/imfname_264797.pdf*
- ➡ **Österreich: hatte schon vor der Geltung der UTP-RL Bestimmungen bzgl Ungleichgewichten in Vertragsbeziehungen, die über die kartellrechtlichen Bestimmungen zur absoluten Marktmacht hinausgehen.**

Hintergrund – europäische Ebene

- EK : **Asymmetrie der Verhandlungspositionen** kann unlautere Handelspraktiken zur Folge haben ⇒ Diverse **Mitteilungen**:
- Die **Funktionsweise der Lebensmittelversorgungskette** in Europa verbessern (2009)
- **Grünbuch** über unlautere Handelspraktiken in der B2B-Lieferkette für Lebensmittel und Nicht-Lebensmittel in Europa (2013)
- Gegen unlautere Handelspraktiken zwischen Unternehmen in der Lebensmittelversorgungskette (2014)
- **Bericht der Kommission** vom 29. Jänner 2016 über unlautere Handelspraktiken zwischen Unternehmen in der Lebensmittelversorgungskette
- **großes Interesse der EK an österr. Rechtslage; Vorschlag UTP RL 12.4.2018**

Hintergrund – europäische Ebene

- **Rechtsgrundlage Art 43 Abs 2 AEUV:** breiter Spielraum für Bestimmungen, „die für die Verwirklichung der Ziele der gemeinsamen Agrar- und Fischereipolitik notwendig sind“: gesamte Lieferkette wird abgedeckt.
- Diskussionen über unlautere Praktiken zwischen Unternehmen zeigten, dass **sektorspezifische Herangehensweise Debatte** erleichtert. (Exkurs: Digitalsektor – P2B-VO)
- Kritik der Wettbewerbsbehörden während der Verhandlungen, viele MS benannten Agrarbehörden
- Ambitionierte Verhandlungen unter ö. Präsidentschaft
- Kundmachung der UTP-RL am 25.4.2019

Liste – Behörden in den Mitgliedstaaten

- Deutschland: Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (tlw Einvernehmen Bundeskartellamt)
- Belgien: Wirtschaftsministerium
- Bulgarien: Wettbewerbsbehörde
- Dänemark: Wettbewerbsbehörde
- Estland: Wettbewerbsbehörde
- Finnland: Food Market Ombudsmann
- Frankreich: Wirtschaftsministerium
- Griechenland: Wettbewerbsbehörde und Landwirtschaftsministerium
- Irland: Behörde (Unfair Trading Practices Enforcement Authority)
- Italien: Landwirtschaftsministerium
- Kroatien: Wettbewerbsbehörde
- Lettland: Wettbewerbsbehörde
- Litauen: Landwirtschaftsagentur beim Landwirtschaftsministeriums
- Luxemburg: Wettbewerbsbehörde
- Malta: Landwirtschaftsministerium (Unfair Trading Practices Board)
- Niederlande: Wettbewerbsbehörde
- Polen: Wettbewerbsbehörde
- Portugal: Behörde für Ernährungssicherheit
- Rumänien: Wettbewerbsbehörde
- Schweden: Wettbewerbsbehörde
- Slowakei: Landwirtschaftsministerium
- Slowenien: Wettbewerbsbehörde
- Spanien: Agentur für Lebensmittelkontrolle u. -informationen (beim Landwirtschaftsministerium)
- Tschechische Republik: Wettbewerbsbehörde
- Ungarn: Nationales Amt für die Sicherheit der Lebensmittelkette
- Zypern: Landwirtschaftsministerium

Exkurs: Sektorspezifische Regulierung zu Thema Abhängigkeiten – systematische Einordnung

- Vergleiche Digitalsektor – auch dort Thema Abhängigkeiten/Vertikalverhältnisse:
 - zeitgleich wurde Plattform to Business Verordnung verhandelt
 - unterschiedliche Herangehensweise – bei P2B-VO dort wenig weitreichende Bestimmungen, insbes. Transparenzbestimmungen, Beschwerdemanagement, wurde von anderen Generaldirektion vorgeschlagen
 - mittlerweile erkannt, dass P2B-VO zu wenig -> Digital Markets Act mit **Ex Ante Verboten**
 - **Ex Post Prüfung** durch Wettbewerbsbehörden wurde **nicht als ausreichend** gesehen, **daher konkrete Ex Ante Verbote** – Art Regulierungsrecht
 - konkrete, spezifische Verbote zur **Rechtssicherheit**, ersparen KMU langwierige Verfahren
 - Erkenntnis, dass Wettbewerb **in allen Stufen der Lieferketten** sichergestellt werden muss; wird nur die letzte Stufe betrachtet, wird sich das langfristig negativ auf die ersten Stufen auswirken

Umsetzung in Österreich

- enge Anlehnung an die UTP-RL
- eigener Abschnitt im Bundesgesetz zur Verbesserung der Nahversorgung und der Wettbewerbsbedingungen
- thematische Aufwertung, neuer Titel: „Faire-Wettbewerbsbedingungen-Gesetz (FBWG)

Wesentliche Unterschiede zur bisherigen Rechtslage:

- **Definition der Abhängigkeiten** anhand von **konkreten Umsatzschwellen** (Lieferant automatisch als zu schützender identifiziert (befristete Ausweitung bei Schwellen ggü RL); Stammteil des FWBG geht in beide Richtungen)
- **Liste von Verboten** (mit zwei Ergänzungen aus EU-RL übernommen)
- Behördenzuständigkeiten: BWB schon bisher Antragsbefugnis, neue Erstanlaufstelle
- neue Sanktionen : **Geldbußen bis zu 500.000 €**, vgl. DE

Geltungsbereich

Handelspraktiken im Zusammenhang mit dem Verkauf von Agrar- und Lebensmittelerzeugnissen durch

Lieferant	Käufer
Bis 2 Mio. € Umsatz	über 2 Mio. € Umsatz
Über 2 Mio. bis 10 Mio.	über 10 Mio €
über 10 Mio bis 50 Mio. €	über 50 Mio €
über 50 Mio. bis 150 Mio €	über 150 Mio. €
über 150 Mio. bis 350 Mio €	über 350 Mio. €
über 350 Mio. bis 1 Mrd €	über 5 Mrd € (Zusatzkategorie, befristet bis Ende 2025)

UTP-RL Geltungsbereich

- für Verkäufe, bei denen entweder der Lieferant oder der Käufer oder beide **in der Europäischen Union niedergelassen** sind.
- auch für bestimmte Dienstleistungen, die der Käufer für den Lieferanten erbringt
- bei Behörden: keine Umsätze des Käufers: gilt für alle Lieferanten mit einem Jahresumsatz bis 350 Millionen Euro.

Handelspraktiken, die unter allen Umständen verboten sind

- **1. Zahlungsfristen** von mehr als 30 Tagen nach Ablauf des vereinbarten Lieferzeitraums oder Zahlung mehr als 30 Tage nach dem vereinbarten Termin (je nachdem welcher der spätere ist), bei verderblichen Agrar- und Lebensmittelerzeugnissen und bei regelmäßigen Lieferungen; bei sonstigen Erzeugnissen 60 Tage; entsprechende Fristen auch bei nicht-regelmäßigen Lieferungen.
- **3. Stornierung** von Bestellungen verderblicher Agrar- und Lebensmittelerzeugnisse so kurzfristig, sodass von einem Lieferanten nach vernünftigem Ermessen nicht erwartet werden kann, dass er eine alternative Vermarktungs- oder Verwendungsmöglichkeit für diese Erzeugnisse findet; eine Stornierungsfrist von weniger als 30 Tagen vor Lieferung gilt in jedem Fall als kurzfristig.
- **3. Einseitige Änderung von Bedingungen** einer Liefervereinbarung durch den Käufer in Bezug auf Häufigkeit, Methode, Ort, Zeitpunkt oder Umfang der Lieferung von Agrar- und Lebensmittelerzeugnissen, Qualitätsstandards, Zahlungsbedingungen oder Preise oder im Hinblick auf die Erbringung von bestimmten Dienstleistungen.
- **4. Zahlungen ohne Zusammenhang:** Der Käufer verlangt vom Lieferanten Zahlungen, die nicht im Zusammenhang mit dem Verkauf von Agrar- und Lebensmittelerzeugnissen des Lieferanten stehen.
- **5. Risikoübertragung:** Der Käufer verlangt vom Lieferanten, dass dieser für Qualitätsminderung oder Verlust von Agrar- und Lebensmittelerzeugnissen bezahlt, die in den Räumlichkeiten des Käufers auftreten oder nach Eigentumsübergang auf den Käufer, wenn die Qualitätsminderung oder der Verlust nicht durch Fahrlässigkeit oder Verschulden des Lieferanten verursacht wurden.

Handelspraktiken, die unter allen Umständen verboten sind

- **6. Verweigerung von schriftlichen Bestätigungen:** Der Käufer verweigert die schriftliche Bestätigung der Bedingungen einer Liefervereinbarung zwischen dem Käufer und dem Lieferanten, für die der Lieferant eine schriftliche Bestätigung verlangt hat.
- **7. rechtswidrige Nutzung von Geschäftsgeheimnissen:** Der Käufer erwirbt oder nutzt Geschäftsgeheimnisse des Lieferanten rechtswidrig im Sinne der Richtlinie (EU) 2016/943 über den Schutz vertraulichen Know-hows und vertraulicher Geschäftsinformationen (Geschäftsgeheimnisse) vor rechtswidrigem Erwerb sowie rechtswidriger Nutzung und Offenlegung, ABl. Nr. 157 vom 15.6.2016 S. 1 oder legt diese rechtswidrig im Sinne der genannten Richtlinie offen.
- **8. Retorsionsmaßnahmen:** Der Käufer droht dem Lieferanten Vergeltungsmaßnahmen kommerzieller Art an oder ergreift gegen ihn derartige Maßnahmen, wenn der Lieferant seine vertraglichen oder gesetzlichen Rechte geltend macht, auch indem er bei der Ermittlungsbehörde Beschwerde einreicht oder bei einer Ermittlung mit dieser zusammenarbeitet.
- **9. Entschädigung für Kosten der Bearbeitung von Kundenbeschwerden:** Der Käufer verlangt vom Lieferanten eine Entschädigung für die Kosten der Bearbeitung von Kundenbeschwerden im Zusammenhang mit dem Verkauf der Erzeugnisse des Lieferanten, obwohl weder fahrlässiges noch vorsätzliches Handeln des Lieferanten vorliegt.
- **10. (Zusatz) Diskriminierungsverbot** ohne sachlicher Rechtfertigung bei Bestehen eines wirtschaftlichen Ungleichgewichts bei gleichwertiger Leistung
- **11. (Zusatz) Direktvermarktung** nicht vollkommen verbieten

Handelspraktiken, die verboten sind, wenn sie nicht vereinbart wurden (Graue Liste)

- **1. Warenretouren ohne Bezahlung:** Der Käufer schickt nicht verkaufte Agrar- und Lebensmittelerzeugnisse an den Lieferanten zurück, ohne für diese nicht verkauften Erzeugnisse oder für deren Beseitigung zu bezahlen.
- **2. Lagergebühren:** Vom Lieferanten wird eine Zahlung dafür verlangt, dass seine Agrar- und Lebensmittelerzeugnisse gelagert, zum Verkauf angeboten, gelistet oder auf dem Markt bereitgestellt werden.
- **3. Kosten für Rabatte:** Der Käufer verlangt vom Lieferanten, dass dieser die gesamten Kosten oder einen Teil davon für Preisnachlässe bei Agrar- und Lebensmittelerzeugnissen, die der Käufer im Rahmen einer Verkaufsaktion verkauft, trägt.
- **4. Werbekosten:** Der Käufer verlangt vom Lieferanten, dass dieser für die Werbung für Agrar- und Lebensmittelerzeugnisse durch den Käufer zahlt.
- **5. Vermarktungskosten:** Der Käufer verlangt vom Lieferanten, dass dieser für die Vermarktung von Agrar- und Lebensmittelerzeugnissen durch den Käufer zahlt.
- **6. Zahlung für Verkauf:** Zahlung für die Einrichtung der Räumlichkeiten, in denen die Erzeugnisse des Lieferanten verkauft werden.

Sonstige Bestimmungen

- **Anonyme Beschwerdemöglichkeiten:** sowohl bei Erstanlaufstelle als auch bei BWB möglich
- **alternative Streitbeilegung:** optional lt. §5d Abs. 2 Z 3
- **Geldbußen bei Verstößen** – max. 500.000 Euro – auf Antrag der BWB durch Kartellgericht, Einstweilige Verfügungen, Abstellungsanträge
- **Antragsbefugnisse nach § 7 Abs 2a:**
BWB, Bundeskartellanwalt, Wirtschaftskammer Österreich, eine Landwirtschaftskammer oder Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern (Parteistellung, auch wenn sie nicht Antragsteller sind); Vereinigungen, die wirtschaftliche Unternehmerinteressen vertreten, Erzeugerorganisationen, andere Lieferantenorganisationen und Vereinigungen solcher Organisationen; jeder Unternehmer (wenn Interessen berührt)

Sonstiges

- BGBl. I Nr. 239/2021 vom 31.12.2021; Inkrafttreten 1.1.2022 bestehende Verträge waren bis 1. Mai 2022 anzupassen.
- Erstanlaufstelle hat als Fairness-Büro Tätigkeit am 1. März 2022 aufgenommen
- Sowohl Erstanlaufstelle als auch BWB konnten in ihren ersten Tätigkeitsberichten für das Jahr 2022 auf Erfolge in der Sicherung des fairen Wettbewerbs in der Lebensmittelversorgungskette hinweisen. Nächster Tätigkeitsbericht bis 15. Februar an Ministerien zu liefern; bis 15. März an EK.
- Thema auch sehr präsent in der Branchenuntersuchung des Lebensmittelmarktes

Das Faire-Wettbewerbsbedingungen-Gesetz (FWBG) nach der Novelle 2021 – erste Erfahrungen bei der BWB und bei Unternehmen

Aktuelle Entwicklungen im Kartellrecht

Symposium der Studienvereinigung Kartellrecht

Mag. Georg Seper, LL.M.
Bundeswettbewerbsbehörde
Wien, 18. Jänner 2024

Umsetzung der UTP-RL im FWBG

- Parallelen zum bisherigen Nahversorgungsgesetz → Novellierung als FWBG zielführend
 - UTP komplementär zur kartellrechtlichen Bestimmungen
 - Interessenausgleich zwischen Lieferanten und Abnehmern in Agrar- und Lebensmittelversorgungskette
- Neue Gliederung des Gesetzes
 - UTP-Bestimmungen des 2. Abschnitts stehen selbständig neben Bestimmungen des 1. Abschnitts
 - Erstmals (gerichtliche) Geldbußenbestimmung

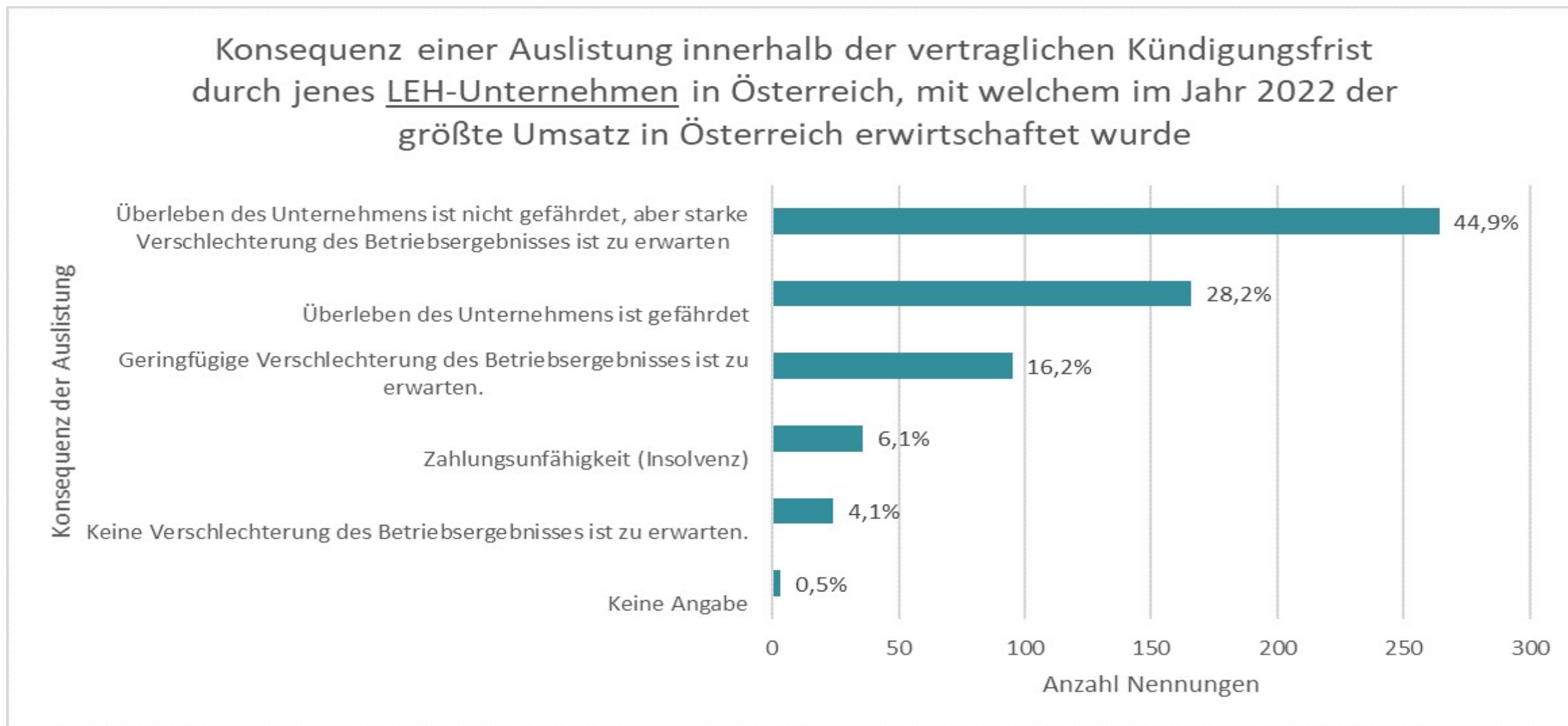
Zuständigkeiten

- Vollzug setzt auf bestehendem System des Kartellrechtsvollzugs auf
 - UTP-RL ermöglicht Zusammenwirken der Durchsetzungsbehörde mit Gericht (vgl ErwGr 34 und Art 6 Abs 1 lit e)
- BWB als Durchsetzungsbehörde („Ermittlungsbehörde“) benannt
 - Antragsmonopol hinsichtlich Geldbußen
 - Befugnisse orientieren sich an jenen des Kartellrechtsvollzugs
- Entscheidungen über Geldbußen und Unterlassungsansprüche durch Kartellgericht
- Fairnessbüro als Clearingstelle
 - Regelmäßiger Austausch, aber Weiterleitung von Beschwerden an BWB bislang erst in einem Fall möglich („Angstfaktor“)
- Erfahrung im Zusammenwirken der Institutionen positiv

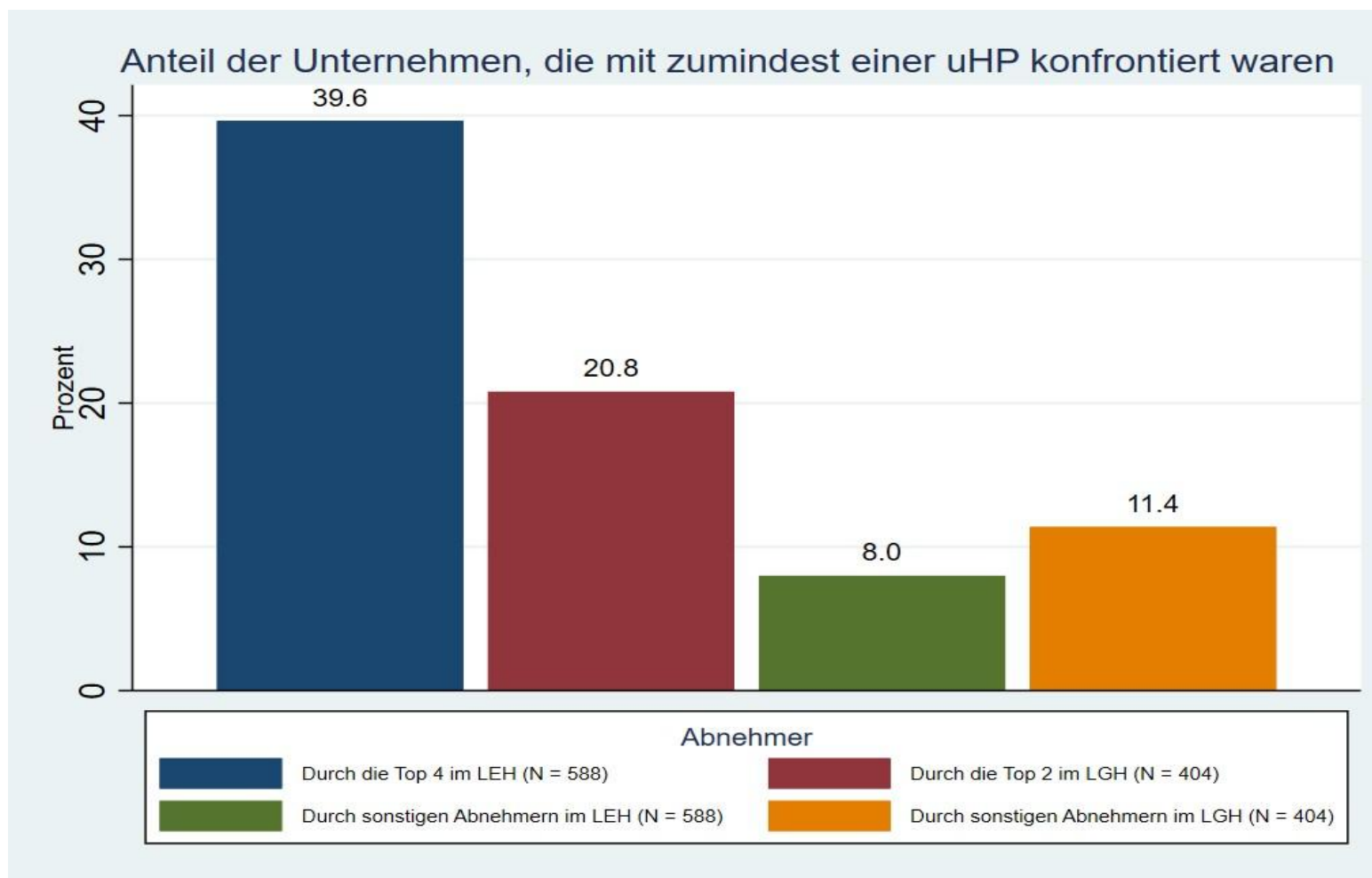
Branchenuntersuchung Lebensmittel

- Unlautere Handelspraktiken eine der beiden Säulen der Branchenuntersuchung
- BWB beschäftigt sich schon lange mit der Thematik („Fairnesskatalog“)
- Zurückhaltung bei Beschwerden („Angstfaktor“) → Bestandsaufnahme über Verbreitung von UTP im Rahmen der Branchenuntersuchung
- Auch andere europäische Durchsetzungsbehörden sind im Zusammenhang mit UTP auf die Ergebnisse von Marktuntersuchungen angewiesen.
- Fragen zu Unternehmensstruktur, Größe, Umsatz, Abhängigkeit von Abnehmern, Erfahrungen mit UTP
- Fokus auf LEH als wichtigstem Absatzkanal

Abhängigkeit der Lieferanten des LEH



Verbreitung absolut verbotener Handelspraktiken (Anhang I)



Die am häufigsten genannten Praktiken

Folgende absolut verbotene Praktiken des Anhangs I zum FWBG („schwarze Liste“) wurden nach Angaben der Lieferanten vom LEH am häufigsten angewandt:

- Zahlungsverzug > 30 Tage bei verderblichen Produkten **18%**
- Einseitige Änderung von Liefervereinbarungen **14,3%**
- Verlangen einer Zahlung für Verlust oder Qualitätsminderung, die in Räumlichkeiten des Verkäufers oder nach Eigentumsübergang ohne Verschulden des Lieferanten auftreten **13,6%**
- Verlangen einer Zahlung, die nicht im Zusammenhang mit dem Verkauf von Agrar- oder Lebensmittelerzeugnissen steht **13,4%**

Verbreitung der Praktiken des Anhangs II

- Praktiken des Anhangs II („graue Liste“) sind nur verboten, wenn sie nicht zuvor klar und eindeutig vereinbart wurden.
- Sie werden deutlich seltener genannt als die absolut verbotenen Praktiken.
- Die BWB fragte auch die Motive für die Zustimmung zu solch einer Vereinbarung ab. Rechnet man jene Fälle hinzu, bei denen die Ausübung von Druck ausschlaggebend war, ändert sich das Bild.
- Relevant sind insbesondere Zahlungsforderungen für
 - Werbemaßnahmen von Agrar- und Lebensmittelerzeugnissen (4,6% / 8,2%)
 - die Vermarktung von Agrar- und Lebensmittelerzeugnissen (3,2% / 6 %)
 - Kosten von Preisnachlässen im Rahmen von Verkaufsaktionen (4,6% / 8%)

Ausblick und weiterführende Ermittlungen

- Marktuntersuchungen als wichtige Quelle für weitere Ermittlungen
- Fokus der BWB auf Bekämpfung unlauterer Handelspraktiken
- Anlassbezogene Berichterstattung über Aktivitäten auf diesem Gebiet
- Empfehlung für legislative Nachschärfungen zu den Themen
 - Branchenuntersuchungen im Anwendungsbereich des FWBG
 - Druckausübung bei Praktiken nach Anhang II
 - Schriftlichkeit von Liefervereinbarungen

Erste Erfahrungen mit dem FWBG und offene Fragen

Dr. Anna Wolf-Posch

Wien, 18. Jänner 2024

BWB – Untersuchung des LEH

Sachverhalt

- BWB hat rund 1.500 Lieferanten aus Österreich und Deutschland befragt.
- Untersuchung ua zum FWBG und dem Vorkommen von unlauteren Handelspraktiken.
- Auch LEH erhielt Fragen iRv Auskunftsverlangen.
- Ua Nachverfolgung von Preiserhöhungen im LEH
- BWB brachte in 16 Fällen Geldbußenanträge gegen MPREIS beim Kartellgericht ein.

BWB – Untersuchung des LEH

- Endbericht BWB
- Kompetenz der BWB für Auskunftersuchen?
- Detaillierte Abfrage in Bezug auf schwarze und graue Klauseln
- Bedeutung von Mitarbeiterschulungen
- Exkurs: Verschärfung des Kartellrechts zur Durchsetzung wettbewerbsrechtlicher Maßnahmen aufgrund von Branchenuntersuchungen?
- Offene / aufgeworfene Fragen

Verhältnis der §§ 5a FWBG zu §§ 1 FWBG und § 5 KartG

- §§ 4-5 KartG und §§ 1, 2, 4 FWBG: Stufenverhältnis (OLG Wien, 6.12.2017, 27 Kt 13, 16p)
- §§ 5a ff FWBG und §§ 4-5 KartG: Kein Stufenverhältnis. Sonst Wertungswiderspruch: Verhalten iSd Anhang I eines gemäß § 4a KartG relativ marktmächtigen Marktteilnehmers wäre unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls zu prüfen. Bei einem nicht gemäß § 4a KartG relativ und auch nicht objektiv marktmächtigen Marktteilnehmer würde dagegen das per se-Verbot des § 5b FWBG greifen. Auch zu berücksichtigen: Richtlinienkonforme Auslegung der §§ 5a ff FWBG.
- §§ 5a ff FWBG und §§ 1 ff FWBG: §§ 5a ff FWBG sind lex specialis zu §§ 1 ff FWBG.

Symposion der Studienvereinigung
Kartellrecht e.V.

FWBG – Erfahrungen und Ausblick

Dr. Peter Thyri

Wien, 18.1.2024

Branchenuntersuchung LEH *and beyond*: (Woran) krankt der Wettbewerb im Lebensmittelmarkt?

- Anamnese
- Diagnose
- Therapie
 - BWB empfiehlt FWBG-Marktuntersuchungen, (mehr) Rechtssicherheit durch Schriftform, Änderungen bei Praktiken des Anhangs II (kein Druck)
- Selbstheilungskräfte?
 - Verbesserungen bewirken können etwa: Externe Faktoren, Rolle weiterer Stakeholder(Marktteilnehmer), soft-law Instrumente („Fairnesskatalog“)

Fairness im Wettbewerbsrecht

- Begriffsbestimmung (Versuch)
- Schutz abhängiger Marktpartner („*partenaire obligatoire*“) seit jeher im Kartellrecht verankert (etwa Schutz vor Ausbeutung, Abbruch der Geschäftsbeziehung, unangemessenen Geschäftsbedingungen)
- Zuletzt Ausweitung und legislative Klarstellungen - § 4a KartG, § 20 GWB
- Effektive Vollzugsoptionen sind wesentlich: *The proof of the pudding is in the eating*
- Öffentlicher vs privater Vollzug im Licht des „fear factors“